

## Bauleitender Bauunternehmer haftet vor planendem Architekten!

1. Bauunternehmer und planender Architekt haften gegenüber dem Bauherrn als Gesamtschuldner, wenn der Bauunternehmer auf Mängelbeseitigung und der planende Architekt auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
2. Tritt der Bauherr seine Mängelansprüche wegen eines planungsbedingten Baumangels an den Bauunternehmer ab, besteht keine Gesamtschuld mehr, sondern der Architekt haftet gegenüber dem Bauunternehmer nur noch nach dem eigenen Mitverursachungsanteil.
3. Der Bauunternehmer darf zwar grundsätzlich auf die Richtigkeit der Tragwerksplanung vertrauen. Gleichwohl hat er diese sowohl mit der gültigen Ausführungsplanung als auch mit dem amtlichen Lageplan abzugleichen.
4. Übernimmt nicht der Architekt, sondern der Bauunternehmer die Bauleitung, trifft ihn am Entstehen eines planungsbedingten Baumangels ein höherer Verursachungsanteil.

OLG Köln, Urteil vom 18.06.2015 - **3 U 133/14**; BGH, Beschluss vom 24.01.2018 - VII ZR 167/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ **280, 281, 426, 633, 634** Nr. 4, § **636**

### Problem/Sachverhalt

Der klagende Generalunternehmer (GU) sowie der Architekt und Tragwerksplaner wirkten bei der Errichtung von Wohngebäuden zusammen. Der Architekt übersandte dem Tragwerksplaner seine Ausführungsplanung. Im Plankopf wurde die Absoluthöhe des Gebäudes zunächst unzutreffend angegeben; inhaltlich war die Planung richtig. Der Tragwerksplaner erstellte die Schalpläne mit der unzutreffenden Absoluthöhe aufgrund der fehlerhaften Angabe im Plankopf. Diese Schalplanung mit der unzutreffenden Höhenangabe wurde vom GU umgesetzt, die einen Rück- und Neubau von Gebäudeteilen zur Folge hatte. Der Bauherr trat sämtliche Ansprüche wegen der fehlerhaften Höhenangabe an den GU ab.

### Entscheidung

Der Senat entscheidet, dass die beklagten Planer nicht (mehr) als Gesamtschuldner haften. Vielmehr haften diese für ihre jeweiligen Verursachungsbeiträge gegenüber dem GU lediglich entsprechend ihrem **Mitverursachungsanteil**. Voraussetzung für die Haftung der Beteiligten an einem Bauvorhaben als Gesamtschuldner ist, dass die Verpflichtungen der jeweiligen Schuldner nach der maßgeblichen Interessenlage **gleichstufig nebeneinander** stehen. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn die Schuld demselben Zweck dient, wenn also jeder der Schuldner auf seine Art für die **Beseitigung desselben Schadens einzustehen** hat, den der Auftraggeber dadurch erlitt, dass jeder von ihnen seine vertraglich geschuldeten Pflichten mangelhaft erfüllt hat. Die gesamtschuldnerische Haftung ist auch anzunehmen zwischen dem Bauunternehmer und dem planenden Architekten, wenn der Bauunternehmer auf Mängelbeseitigung und der planende Architekt auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Nach diesen Grundsätzen war eine gesamtschuldnerische Haftung des GU als Bauunternehmer und der beiden Planer anzunehmen, weil diese für den **gleichen Mangel verantwortlich** sind. Die Haftung der Beteiligten als Gesamtschuldner bestehe nicht mehr, so der Senat, weil der **GU selbst Inhaber der** ursprünglich auch gegen ihn gerichteten **Forderung** geworden sei. Die Haftung reduziere sich dann um den Betrag, mit dem der nunmehrige Forderungsinhaber, hier der GU, selbst an der Gesamtschuld beteiligt gewesen wäre.

## **Praxishinweis**

---

Der dem GU abgetretene Anspruch hängt nicht von der Frage ab, ob vormals eine Gesamtschuld bestand oder nicht. Besteht keine Gesamtschuld, besteht die Haftung wegen des jeweiligen Verschuldens in Höhe der Mitverursachungsquote.

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart*

© id Verlag